

Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène
Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit
Band: 28 (1937)
Heft: 3

Artikel: Zur Strafpraxis bei Milchfälschungen
Autor: Arbenz, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-982896>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Resultat erfordert eine gewisse Korrektur, die aus dem Verhältnis der einzelnen Fraktionen zu errechnen ist. Wegen der Unkonstanz dieser Korrektur kann die Methode bei den allerkleinsten Fluorgehalten noch nicht als absolut genau betrachtet werden; sie gibt aber die Grössenordnung sehr gut wieder.

Zur Strafpraxis bei Milchfälschungen.

Von Dr. E. ARBENZ,

Lebensmittelsinspektor am Eidg. Gesundheitsamt.

(Referat, gehalten an der Konferenz der Kantons- und Stadtchemiker am 22. Dez. 1936 in Bern).

In den «Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene», veröffentlicht vom Eidg. Gesundheitsamt, erscheint jedes Jahr eine statistische Arbeit über Entscheide von Gerichts- und Verwaltungsbehörden, die in bezug auf die Lebensmittelgesetzgebung ausgesprochen worden sind. Die Publikation ist betitelt: «Aus der Strafpraxis der Lebensmittelkontrolle» und bezieht sich auf sämtliche Vergehen gegen das Lebensmittelgesetz (mit Ausnahme von Fleisch und Fleischwaren) die im betreffenden Jahre geahndet worden mussten. In gleicher Weise werden auch die Uebertretungen des Absinth- und des Kunstweingesetzes in die Publikation einbezogen. Die ergangenen Entscheide werden jeweils nach deren Erlass zuhanden des Bundesrates der Schweiz. Bundesanwaltschaft eingesandt und von dieser nach Ueberprüfung den zuständigen Verwaltungsabteilungen des Bundes übermittelt. Die Pflicht zu dieser Einsendung stützt sich auf einen Bundesratsbeschluss, nach welchem die kantonalen Behörden sämtliche Urteile, Strafentscheide der Verwaltungsbehörden und Einstellungsbeschlüsse zuhanden des Bundesrates der Bundesanwaltschaft einzusenden haben. Der zur Zeit gültige Bundesratsbeschluss über die Einsendung von Entscheiden wurde am 17. Dezember 1935 erlassen, er ist befristet bis Ende 1940¹⁾. Die eingegangenen Entscheide beziffern sich ohne grosse Schwankungen auf 3000 bis 3500 Urteile pro Jahr, wovon ca. 1000 den Verkehr mit Milch betreffen.

Der Vorschrift betreffend Einsendung der Entscheide wird seitens der Kantone im grossen und ganzen zweifellos Folge geleistet. Gewisse Beobachtungen legen aber doch die Vermutung nahe, dass sie namentlich in kleineren Kantonen nicht lückenlos erfolgt. — Nicht in die Verarbeitung werden die «Verwarnungen» und «Verwarnungen mit Kostenfolge» aufgenommen, da diese Art von Entscheiden nur von einer kleinen Anzahl von Kantonen eingesandt werden und daher ein unrichtiges Bild über die Strafpraxis ergeben würden. Gegen ihre Aufnahme spricht auch die Tatsache, dass die Lebensmittel- und damit auch die Absinth- und Kunstweingesetzgebung die Verwarnung und die Verwarnung mit Kostenfolge nicht kennt. Einem Gutachten des Eidg. Polizei- und Justizdepartements zur Be-

¹⁾ Eidg. Gesetzessammlung, Bd. 51, 1935, S. 793.

urteilung dieser Frage ist zu entnehmen, dass das Verwarnungsverfahren als Form der Erledigung von Zuwiderhandlungen gegen das Lebensmittelgesetz einer gesetzlichen Grundlage entbehrt, dass aber dem in verschiedenen Kantonen befolgten Verfahren die praktische Zweckmässigkeit nicht abgesprochen werden könne. In sinngemäss gleicher Weise äussert sich auch eine Vernehmlassung der Schweiz. Bundesanwaltschaft aus der neuesten Zeit (März 1937), wonach das herkömmliche Strafsystem der Bundesgesetzgebungen die Verwarnung als Strafe nicht kennt und die in vereinzelt Kantonen vorhandene Verwarnungspraxis einer kritischen Prüfung kaum werde standhalten können. Die genannte Amtsstelle bemerkt, dass sie auf Zusehen hin nicht einschreiten werde, solange die Praxis darauf Bedacht nehme, nur wirkliche Geringfügigkeiten mit Verwarnungen zu erledigen und die Verwarnung namentlich auszusprechen, wenn zwar der objektive Uebertretungstatbestand vorhanden ist, jedoch Zweifel an der Schuld bestehen oder diese äusserst minimal ist, so wenn z.B. in der Lebensmittelpolizei geringfügige Uebertretungen von Ordnungsvorschriften mit Zweifeln über ein Verschulden zusammenfallen und Verwarnungen nahe legen, statt einfach einer Sache keine weitere Folge zu geben. Auch das Eidg. Gesundheitsamt und die Kantone möchten das Verwarnungsverfahren bei geringfügigen und erstmaligen Uebertretungen nicht missen. Es muss aber des bestimmtesten darauf hingewiesen werden, dass mit dieser Form der Erledigung nicht zu weit gegangen werden darf. Belehrung und Aufklärung wird in vielen Fällen am Platze sein, namentlich gegenüber Neulingen in ihrem Berufe; andererseits müssen aber doch jedem Geschäftsinhaber gewisse Fachkenntnisse zugemutet und von ihm zum mindesten verlangt werden, dass er die Sorgfaltspflicht, die beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln nötig ist, strikte beobachtet.

Aus der grossen Fülle der eingelangten Entscheide werden sich die folgenden Ausführungen nur auf Vergehen im Verkehr mit Milch beschränken, da sich diese ohne Zwang nach einheitlichen Gesichtspunkten beurteilen lassen.

Bekanntlich stellt die Milch eines der vollständigsten und preiswürdigsten Lebensmittel dar, das für Kinder und Kranke und für die Bevölkerung in gewissen Gegenden oft die Hauptnahrung bildet. Da die Milch durch Wässerung oder Entrahmung oder kombinierte Fälschung leicht im Werte vermindert werden kann und diesen Vergehen oft grosse materielle Gewinne gegenüberstehen, sollte für vorsätzliche Fälschung immer ein strenger Masstab angelegt werden. Diese Auffassung vertreten schon seit längerer Zeit einige kantonale Gerichte. Besonders verwerflich erscheinen solche Vergehen, wenn, wie dies nicht nur vereinzelt vorgekommen ist, erholungsbedürftigen Kindern in Ferienheimen während längerer Zeit gewässerte oder abgerahmte Milch vorgesetzt worden ist. Ein höchstes kantonales Gericht bezeichnet denn auch die Milchfälschung als eines der gemeinsten Delikte, das schärfer als Diebstahl und gemeiner Betrug zu bestrafen sei.

Leider haben sich einzelne Richter, nicht nur in ländlichen, sondern auch in städtischen Verhältnissen die Auffassung einer strengen Bestrafung noch nicht zu eigen gemacht. Einige betrachten eine Milchfälschung als ein harmloses Vergehen und einen Wasserzusatz von 15% als eine geringfügige Uebertretung. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn in solchen Fällen Strafen ausgesprochen werden, die eher Aufmunterungsprämien gleichen. Nicht selten gehen Milchfälscher aber ganz frei aus, wenn nach dem Ermessen des Richters der Schuldbeweis durch die vorangehende Untersuchung nicht einwandfrei geleistet werden konnte.

Wenn wir die eingegangenen Entscheide der letzten Jahre näher betrachten, ersehen wir daraus, dass materielle oder formelle Fehler bei der Probenerhebung immer mehr zur Seltenheit geworden sind. Im weiteren entsprechen die Befunde der amtlichen Laboratorien in allen Teilen einer zuverlässigen und überzeugenden Begutachtung, eine Tatsache, die in verschiedenen Urteilsbegründungen auch von den Gerichten in lobender Weise anerkannt wird. Es darf auch bemerkt werden, dass Einsprachen (Oberexpertisen) gegen die Befunde der Kantons- und Stadtchemiker in bezug auf Milchfälschungen schon seit Jahren immer im Sinne einer Bestätigung ausgefallen sind. Andererseits wird in der weiteren Verfolgung des Falles nicht immer mit der nötigen Umsicht und Ausdauer verfahren, wobei allerdings betont werden muss, dass die Ueberführung des oder der Schuldigen bei Milchfälschungen oft grossen Schwierigkeiten begegnet. Viele dieser Untersuchungen begnügen sich damit, festzustellen, dass dem Angeklagten keine Schuld nachgewiesen werden konnte. Es wird darauf verzichtet, weitere wesentliche Schritte zur endgültigen Abklärung zu unternehmen oder weitere Möglichkeiten ins Auge zu fassen. So wird oft versäumt, wenn die Schuld des Angeklagten nicht erwiesen ist, die Untersuchung auf weitere Personen auszudehnen, trotzdem ja irgend jemand, sei es mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit, die festgestellte Fälschung vorgenommen haben muss. Andererseits darf die administrative und gerichtliche Voruntersuchung auch deshalb nie leicht genommen werden, weil der Vorwurf der vorsätzlichen Milchfälschung oft von grossen Folgen für den oder die Betreffenden und die Angehörigen sein kann. Am einfachsten für die Untersuchung sind diejenigen Fälle, in denen vom Beklagten ein offenes Geständnis abgelegt wird. Schwieriger wird das Verfahren, wenn seitens der in Frage kommenden Personen jede Schuld bestritten wird und irgendein unglücklicher Zufall dafür verantwortlich gemacht werden will. Es ist auffallend, dass sich viele Milchentwertungen nur einmal und ausgerechnet nur am Tage der Probenerhebung zugetragen haben sollen. Erfahrungsgemäss liegen meistens fortgesetzte Fälschungen vor, ein Umstand, der allerdings nicht immer leicht nachzuweisen ist. Anhaltspunkte über ein fortgesetztes Vergehen bieten z.B. Angaben von Milchabnehmern (Käsern, Milchhändlern usw.), die infolge ihrer Erfahrung oder auf Grund einfacher Vorprüfungen und Notizen in den Milchlieferungsbüchern den Verlauf der Milchlieferungen

verfolgen können. Auffallend ist in vielen Fällen der plötzliche Rückgang der Milchlieferungsmenge nach der Entdeckung, doch ist diese Erscheinung allein noch nicht in allen Fällen beweisend, da auch ein veränderter Bezug von Milch für die Haushaltung oder ein Zukauf von Milch während gewissen Zeiten vorliegen kann.

Typisch bei der Untersuchung von Milchfälschungsfällen sind die stets wiederkehrenden Ausflüchte, die den Fall als möglichst harmlos darstellen möchten. Als die klassische Ausrede der Milchfälscher bezeichnet ein Gericht die Angabe, dass beim Ausspülen der Milchgefässe eine *Spur* Wasser in den Gefässen zurückgeblieben sei. Bekanntlich haben aber Versuche im Laboratorium des Kantonschemikers in Luzern ergeben, dass Einwendungen, die Spülwasserrückstände von $\frac{1}{2}$ und 1 Liter Wasser und mehr als normal annehmen möchten, den Tatsachen nicht entsprechen, da nach den genannten Untersuchungen eine Wassermenge, die höchstens 1 pro Mille der abgelieferten Milch entspricht, in den Milchgefässen zurückbleibt, also eine Menge, die noch nicht zu einer Strafanzeige führen würde. — Eine weitere Ausrede soll den Untersuchungsorganen glaubhaft machen, dass der Beklagte pressiert oder aufgeregt gewesen sei und dass er deshalb vergessen habe, das Wasser, das zum Spülen des Gefässe gedient habe, auszuschütten oder dass in der Eile der Kessel mit der Milch für die Jungtiere erwischt worden sei, also einer Milch, die üblicherweise mit Wasser versetzt wird. — In anderen Fällen hat eine Drittperson die Hand im Spiele gehabt oder böse Nachbarn haben Schaden stiften wollen. In den wenigsten Fällen wird aber ein Verdacht auf eine bestimmte Person ausgesprochen, sondern nur allgemein versucht, die Täterschaft auf einen andern abzuwälzen. Irgendein Beweis hiefür wird aber vom Beklagten in den seltensten Fällen angetreten oder gar wirklich geleistet. Beliebt sind auch Ausreden, die glauben machen wollen, dass sich die Wässerung der Milch bei der vorgeschriebenen Abkühlung derselben nach dem Melkakt zugetragen habe. Bald sind es spielende Kinder, die Wasser in die Milch gespritzt haben oder es ist der starke Wind, der in einem Falle $4\frac{1}{2}$ Liter Wasser in die Milch geweht hat. Bei grösseren Zusätzen ist die Milchkanne im Brunnen umgekippt, da sie ausgerechnet am Tage der Probenerhebung nicht angebunden oder sonstwie gesichert war. Zur Ausrede, dass ein starker Regenfall in den offen gebliebenen Gefässen eine Wässerung bewirkt habe, bringt in den meisten Fällen eine Anfrage bei der meteorologischen Zentralanstalt in Zürich den Beweis, dass die in dem betreffenden Zeitpunkt gefallene Regenmenge nicht dem festgestellten Wasserzusatz entsprechen könne. Auch die weitere Ausflucht, die als Ursache der Milchwässerung oder Entrahmung eine Aenderung der Fütterungsart oder -weise annehmen will, wird leicht entkräftet, wenn vorschriftsgemäss nach Entnahme der verdächtigen Milchprobe Stallproben erhoben worden sind. Manchmal führt die Jugendlichkeit oder die anormale Geistesverfassung des Melkers zu Einstellungsbeschlüssen, wenn die Untersuchungsorgane es unterliessen, in solchen Fällen das Ver-

fahren auch auf den verantwortlichen Geschäftsinhaber wegen mangelnder Aufsicht und Inverkehrbringens von gefälschter Milch auszudehnen (Art. 37 des Lebensmittelgesetzes).

Wie die Meistersleute haben auch die Hilfskräfte der Landwirte Gründe bereit, die ihre Tat in einem milderen Licht erscheinen lassen sollen. Bald ist der Wasserzusatz verursacht durch den falschen Ehrgeiz, als guter Melker zu erscheinen oder durch die Furcht vor Tadel, wenn infolge eines Missgeschickes Milch verschüttet und die fehlende Menge durch Wasser ersetzt worden ist. Manchmal liegen auch Racheakte gegen den Dienstherrn wegen persönlicher Differenzen oder wegen Kündigung vor.

In bezug auf das Strafmass sind die Auffassungen von Kanton zu Kanton noch sehr verschieden. Es kommt vor, dass in gleichgearteten Fällen in einem Kanton in zutreffender Weise Freiheitsstrafe, verbunden mit hoher Busse, in anderen nur eine niedrige Busse ausgesprochen wird. In einigen Kantonen wird vorsätzliche und fortgesetzte Milchwässerung trotz Geständnis und Vorstrafen nur in seltenen Fällen mit einer Freiheitsstrafe geahndet. Die im Gesetz vorgesehenen Höchststrafen werden überhaupt nie erreicht. Für die Strafzumessungen betr. Milchfälschungen kommen vornehmlich die Bestimmungen der Art. 36 und 37, sowie Art. 53 des Lebensmittelgesetzes vom 8. Dezember 1905 in Betracht. Art. 36 enthält die Strafmaxima für das Vergehen des *Verfälschens* von Lebensmitteln, während Art. 37 die Strafe für diejenigen festsetzt, die verfälschte Lebensmittel *in den Verkehr bringen*. Die Vorschrift von Art. 37 unterscheidet zum Unterschied von Art. 36 zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Handlung und stellt dementsprechend zwei verschiedene Strafmaxima auf. Während für das *vorsätzliche* Inverkehrbringen von gefälschten Lebensmitteln die gleichen Höchststrafen bestehen wie für das Fälschen von Lebensmitteln (Art. 36), sind für fahrlässiges Inverkehrbringen verfälschter Lebensmittel bedeutend geringere Maxima, das heisst nur Bussen vorgesehen. Im weiteren können Uebertretungen, welche unter Art. 37 fallen und von geringer Bedeutung sind, nach Art. 53 mit einer Busse von höchstens Fr. 50 geahndet werden, während dies bei Vergehen, die unter Art. 36 fallen, nicht zulässig ist. Die Ahndung der unter Art. 53 fallenden Vergehen kann durch eine richterliche *oder* durch eine Verwaltungsbehörde erfolgen. Die Bestimmungen von Art. 37 und 53 führen mehr als erwünscht dazu, statt Fälschung von Milch Inverkehrbringen von gefälschter Milch anzunehmen und in leichteren Fällen Bussen von höchstens Fr. 50 auszusprechen. Was aber unter einem leichten Fall zu verstehen ist, hängt ganz vom Ermessen des Richters oder der betr. Verwaltungsbehörde ab. In einzelnen Entscheiden wird eine Fälschung mit 12% Wasser als ziemlich bedeutend bezeichnet, in anderen werden Zusätze von 15% als von geringer Bedeutung gewertet. In einem Urteil wird darauf hingewiesen, dass nach der bisherigen Praxis bei einem Wasserzusatz bis 18% nur die milderen Strafbestimmungen zur Anwendung zu bringen seien. In einzelnen Kantonen, namentlich in der

Innerschweiz, wird die Strafe gemäss Art. 47 des Lebensmittelgesetzes durch Publikation des Strafurteils verschärft. Diese Massnahme ist als eine Zusatzstrafe aufzufassen und ganz dem richterlichen Ermessen anheimgestellt. — Bei der Strafzumessung werden die Milderungsgründe oft in weitgehendem Masse herbeigezogen. So werden oft die Untersuchungskosten und die Entschädigungsansprüche der Milchabnehmer bei der Strafzumessung berücksichtigt, namentlich wenn diese dem Richter als besonders hoch erscheinen. Wie in allen Straffällen spielen Vorleben und Leumund des Beklagten eine Rolle bei der Berücksichtigung mildernder Umstände. Im übrigen entspricht die Festsetzung der Strafhöhe der Ueberzeugung des Richters, die sich dieser aus den Untersuchungsakten und der Hauptverhandlung gebildet hat.

Seit dem 1. Januar 1935 haben die Strafbestimmungen des Lebensmittelgesetzes und weiterer eidg. Gesetze durch die Gewährung des bedingten Strafvollzuges eine gewisse Milderung erfahren. Die Vorschriften über dieses Verfahren sind im Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege enthalten²⁾. Die Bestimmungen von Art. 335 und ff. besagen, dass der Richter den Vollzug einer Gefängnisstrafe von nicht mehr als einem Jahre mit einer Probezeit von 2—5 Jahren unter bestimmten Voraussetzungen aufschieben kann. Hiefür müssen überdies Vorleben und Charakter des Angeklagten erwarten lassen, dass er sich durch diese Massnahme von weiteren Vergehen abhalten lasse. Zu beachten ist, dass der bedingte Strafvollzug nicht gewährt werden kann für Bussen, wohl aber für Umwandlungsstrafen für Bussen. — Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges ist seither in zahlreichen Fällen von Milchfälschungsvergehen angewendet worden. Nach den bisher vorliegenden Entscheiden wurde er aber nicht zugebilligt, wenn fortgesetzte Milchfälschung vorlag oder wenn die Untersuchung durch das Verhalten des Beklagten wesentlich erschwert wurde. Einzelne Gerichte stehen grundsätzlich auf dem Standpunkt, dass ein Milchfälscher durch seine Tat einen Charakter dokumentiere, der nicht erwarten lasse, dass er durch den bedingten Straferlass von weiteren Vergehen abgehalten werde. Andere Gerichte setzen in Milchfälschungsfällen die Bewährungsfrist grundsätzlich auf 5 statt 2 Jahre fest. — Nach den bisherigen Erfahrungen hat der bedingte Strafvollzug auch bei der Ahndung von Vergehen gegen das Lebensmittelgesetz eine wohltätige Wirkung ausgeübt. Er wirkt aber in ungünstigem Sinne, wenn gewisse Gerichte statt Freiheitsstrafe und Busse nur auf erstere erkennen und diese Strafe dann bedingt erlassen.

Leider sind neben Milchfälschungen die Fälle von schmutziger Milch oder von Milch, die von kranken Tieren stammt, noch recht häufig. Eine solche Milch ist für den menschlichen Körper gefährlicher als eine mit reinem Wasser gefälschte gesunde Milch, weil sie infolge ihres Gehaltes

²⁾ Eidg. Gesetzessammlung, Bd. 50, 1934, S. 685.

an Krankheitskeimen der Gesundheit schaden und schon wegen ihres unappetitlichen Aussehens ungünstig auf die Aufnahmefähigkeit wirken kann. Die genannten Fälle werden selten mit hohen Bussen oder gar mit Freiheitsstrafen geahndet, da in wenigen Fällen ein absichtliches Vergehen nachgewiesen werden kann. Beim Inverkehrbringen von verschmutzter Milch liegen im allgemeinen nachlässige oder unreinliche Besorgung der Stallgeschäfte vor, also menschliche Fehler, die weit eher durch Belehrung und Aufklärung behoben werden können. Letztere erfolgen beim erstmaligen Vergehen zweckmässig mit einer schriftlichen Verwarnung unter Androhung von Busse im Wiederholungsfall. Dieser Art der Erledigung stehen auf Zusehen hin auch bundesrechtlich keine Schwierigkeiten entgegen. Sie kann aber nicht geschützt werden, wenn der Verwarnung noch eine Kostenfolge beigegeben wird. Nach den Strafbestimmungen des Lebensmittelgesetzes trägt der Verurteilte die Kosten der technischen Untersuchung (Art. 48), da eine Verurteilung aber gar nicht stattgefunden hat, ist die Ueberbindung derselben nicht haltbar. Aber auch menschlich mutet es etwas sonderbar an, wenn eine Verwarnung, die den Betreffenden aufklären und belehren soll, mit einer Kostennote begleitet wird, die praktisch den Betreffenden finanziell oft recht empfindlich trifft. Der Einwand, dass mit einer Verwarnung ohne Kostennote der Lieferung hygienisch anfechtbarer Milch Tür und Tor geöffnet sei und dass Kantone und Gemeinden die Kosten tragen müssen, ist nicht stichhaltig, da im Wiederholungsfall die ganze Strenge des Gesetzes und die Kosten der technischen Untersuchung voll angerechnet werden können. Mit der Tatsache, dass in einzelnen Kantonen die Verwarnung mit Kostenfolge seit Jahren widerspruchslös angewendet wird, ist nicht gesagt, dass dieses Verfahren einer rechtlichen Ueberprüfung standhalten könnte. Solange aber keiner der Betroffenen Einspruch erhebt und die Frage keine richterliche Entscheidung gefunden hat, wird dieses Verfahren eben weiter bestehen.

Nicht unter die Strafbestimmungen des Lebensmittelgesetzes fällt das Inverkehrbringen von *ungenügender* Milch im Sinne von Art. 51 der Eidg. Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936³⁾. Art. 51 stellt eine Spezialbestimmung dar, die weder von administrativen, noch von gerichtlichen Behörden nach freiem Ermessen abgeändert werden darf. Nach dieser Vorschrift muss dem Lieferanten einer solchen Milch der weitere Verkauf derselben für so lange verboten werden, bis der Nachweis geleistet worden ist, dass die betreffende Milch wieder den Gehaltsanforderungen genügt. Damit dürfte der Hauptzweck des Lebensmittelgesetzes, den Konsumenten vor minderwertigen Lebensmitteln zu schützen, erreicht sein. Da mit einem solchen Verbot eine Bestrafung des Fehlbaren auf Grund der Strafbestimmungen nicht vorgesehen ist, kann auch eine Ueberbindung der Kosten der technischen Untersuchung nicht in Frage kommen. Wenn auch die Durchführung

³⁾ Eidg. Gesetzessammlung, Bd. 52, 1936, S. 305.

eines Verbotes manchenorts nicht mit der nötigen Strenge erfolgt, so darf dieser Zustand aber nicht dazu führen, die Bestimmungen von Art. 51 der Lebensmittelverordnung in anderer Weise auszulegen. — Anders ist die Sachlage zu beurteilen, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass die Milchtiere mit Futtermitteln gefüttert worden sind, deren Verwendung nach Art. 42, Al. i der Lebensmittelverordnung verboten sind. In diesen Fällen liegt eine Zuwiderhandlung gegen eine in Ausführung von Art. 54 des Lebensmittelgesetzes erlassenen Verordnung vor, die unter die Strafbestimmungen des genannten Gesetzes (Art. 41) fällt.

In zahlreichen Kantonen werden die Entscheide der administrativen und richterlichen Behörden auch den amtlichen Laboratorien zur Kenntnis gebracht. Es wäre zu wünschen, dass dies überall erfolgen würde, damit die Vorsteher der amtlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten über die Erledigung aller Beanstandungsfälle orientiert wären. Diese Beamten sind als diplomierte Lebensmittelchemiker und Hygieniker in der Lage, ihren vorgesetzten Behörden Anregungen zuhanden der Strafbehörden in Vorschlag zu bringen und sie auf die Anwendung der zutreffenden Strafbestimmungen aufmerksam zu machen. In diesen Eingaben sollte auf die Nachteile einer zu milden Strafpraxis hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht werden, dass Milchfälschungen nur von gerichtlichen Behörden und nur ausnahmsweis von Verwaltungsbehörden geahndet werden sollten. Dabei ist aber zu empfehlen, eventuelle Eingaben nicht auf einen einzelnen Fall, sondern auf eine Mehrheit von gleichartigen Entscheiden zu stützen.

Aus der Literatur: Gutachten usw.

Nährsalzzwieback und «Nährsalze».

Seit in die neue Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936 auch die diätetischen Nährmittel aufgenommen worden sind, hat die Frage, was unter Nährzwieback und ähnlichen Erzeugnissen zu verstehen und was von den sogenannten «Nährsalzen» und dem Zusatz von Phosphaten zu Kindernährmehlen zu halten sei, auch für schweizerische Verhältnisse eine grössere Bedeutung gewonnen. Es ist nicht immer bloss bequem, sondern liegt auch im Interesse einer gleichartigen Beurteilung solcher Erzeugnisse, wenn man sich an bereits bestehende Vorbilder anlehnen kann. Von diesem Gesichtspunkte aus dürfte die Wiedergabe einer vom deutschen Reichsgesundheitsamte abgegebenen, in der «Deutschen Nahrungsmittelrundschau» vom 15. April 1936 veröffentlichten gutachtlichen Äusserung über die Beurteilung von Nährzwieback und die Frage der künstlichen Anreicherung von Lebensmitteln mit sogenannten Nährsalzen auch für uns ein grösseres Interesse bieten. Was den heute noch vielfach üblichen, aber in den wenigsten Fällen erwünschten oder gar notwendigen Zusatz von Kalkphosphaten zu Kindernährmehlen anbelangt, so verbietet die Lebensmittelverordnung solche Zusätze zwar nicht, untersagt aber die Verwendung von Hinweisen auf eine